

Plansatz 4.2.1.2.3 und 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G) – Änderung und Begründung

Plansatz 4.2.1.2.3 Solarenergie

Plansatz 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G)

(die Änderungen bzw. Ergänzung des Plansatzes sind fett gedruckt)

Im Rahmen einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien ist innerhalb von besiedelten Gebieten und auf versiegelten Flächen ein Ausbau der solaren Energiegewinnung anzustreben. **Im planungsrechtlichen Außenbereich kommt eine Nutzung solarer Strahlungsenergie insbesondere in den Bereichen ohne entgegenstehende Ziele der Regionalplanung sowie in den hierfür vorgesehenen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Betracht.**

Um der gesetzlichen Verpflichtungen zur Öffnung des Regionalen Grünzugs für Erneuerbare Energien des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG nachzukommen, werden nach Plansatz 3.1.1 Abs. 5 und Abs. 6 die Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet.

Begründung „Plansatz 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie“

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Energieversorgung. Hierzu gehört auch die Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik (Strom).

Für die Errichtung entsprechender Anlagen bedarf es geeigneter Flächen. Flächen sind ein endliches Gut. Durch die Installation von Solaranlagen auf oder an Gebäuden oder bereits baulich genutzten Flächen werden keine zusätzlichen Freiflächen für die Energieerzeugung beansprucht. Im Interesse eines schonenden Ressourcen- bzw. Flächeneinsatzes sollte daher die Nutzung von bestehenden baulichen Anlagen oder versiegelten Flächen grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen genießen¹. Laut dem Energieatlas Baden-Württemberg (www.energieatlas-bw.de) sind über 90 % des theoretischen Potenzials auf Dächern in der Region Stuttgart ungenutzt. Dies entspricht einer Energieleistung von ca. 10.630 MW. Auf Dachflächen installiert sind 770 MW (Stand 2020). Für Neubauten oder grundlegende Dachsanierungen gelten bereits gesetzliche Vorgaben zur Installation entsprechender Anlagen („Solardach-Pflicht“, § 23 KlimaG BW). Die Möglichkeit der Umsetzung im Bestand ist allerdings von vielen weiteren Faktoren abhängig: Bereitschaft bzw. eigentumsrechtliche Regelungen, Handwerker- und Materialverfügbarkeit, finanzielle Aspekte, Regulierungsdichte etc. können den Ausbau hemmen.

Zur Beschleunigung der Energiewende und Sicherung der Energieversorgung soll der Ausbau der Solarenergienutzung im Freiraum vorangebracht werden. Hierzu wurde die Bundesgesetzgebung (insbesondere § 2 EEG: „Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“) wie auch die Landesgesetzgebung (insbesondere § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG: „Unverzögliche Öffnung des Regionalen Grünzugs“) geändert und mit § 21 KlimaG BW ein Flächenziel für Gebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verankert.

Durch Auswahl der Standorte der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wird zudem die in § 35 BauGB eingeführte Privilegierung von Solaranlagen an bestimmten Standorten aufgegriffen und so eine Verfahrensvereinfachung erreicht.

¹ Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL vom 10.02.2022: Ausbau der Photovoltaik und Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz